Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

23. November 2016

Frau Rose

361-2858

Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. November 2016

Stiftung Anerkennung und Hilfe

A. Problem

Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 „Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam helfen“ (Bundestagsdrucksache 17/6143) haben die Bundesregierung und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein die Vereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949 bis 1975“ sowie die Bundesregierung und die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und die Freistaaten Sachsen und Thüringen die Vereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ abgeschlossen.
Leistungen der beiden vorgenannten Fonds standen jedoch nicht für Personen zur Verfügung, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben. Vor diesem Hintergrund haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales aller Länder auf Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in mehreren Beschlüssen (vergleiche TOP 5.17 der 90. ASMK 2013, TOP 5.2a der 91. ASMK 2014, TOP 5.9 der 92. ASMK 2015) ein weiteres Hilfesystem vorgeschlagen, das diese Lücke schließen soll.

Auf der Grundlage der vorgenannten Beschlüsse der ASMK befasste sich die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder (CdSK) am 7. Mai 2015 mit dem Thema. Durch Beschluss wurde festgestellt, dass der Respekt vor dem Schicksal der Betroffenen, das mit dem der Betroffenen der ehemaligen Heimerziehung vergleichbar sei, es erforderlich mache, „in gemeinsamer Verantwortung Wege der Aufarbeitung und finanzieller Anerkennung des Leides sowie der Abmilderung von Folgeschäden“ zu finden. Mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, in Abstimmung mit den Bundesländern Regelungen zu finden und Betroffenen Hilfe zukommen zu lassen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat diesen Beschluss aufgegriffen und gemeinsam mit Ländern und Kirchen einen Lösungsweg erarbeitet: So wird zum 1. Januar 2017 ein Hilfesystem mit einer Laufzeit von fünf Jahre, errichtet – in Form der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter/innen des Bundes (BMAS), Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Finanzen (BMF)), der Länder (u.a. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Finanzministerkonferenz (FMK) sowie der Kirchen (hier Evangelische Kirche in Deutschland

sowie die (Erz-) Bistümer der Katholische Kirche im Bundesgebiet) hat die notwendigen Vorarbeiten geleistet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend war beratend beteiligt.

B. Lösung

Die Stiftung soll in Ergänzung der gesetzlichen Sozialleistungssysteme dazu dienen, das erlittene Leid und Unrecht der Betroffenen anzuerkennen und die Betroffenen bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Ziel ist es, die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse öffentlich anzuerkennen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und das den Betroffenen widerfahrene Leid und Unrecht durch Gespräche individuell anzuerkennen. Ferner sollen Betroffene finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen und zur Befriedung geleistet werden.

Die Leistungen der Stiftung können Personen erhalten, die
•innerhalb bestimmter Altersgrenzen und
•innerhalb bestimmter Zeiträume
•in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren.

Zusätzlich müssen die Personen
•während der Unterbringung Leid und Unrecht erlebt haben und
•aus diesem Grund heute noch eine Folgewirkung haben oder
•während der Unterbringung dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, ohne dafür Sozialversicherungsbeiträge erhalten zu haben.

Vor dem Hintergrund einer notwendigen Gleichbehandlung mit den Betroffenen aus Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe halten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine pauschale Geldleistung in Höhe von 9.000 € für erforderlich. Darüber hinaus sollen Betroffene – für den Fall, dass sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und dafür keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden – eine Rentenersatzleistung erhalten. Diese soll bei einer Arbeitsdauer bis zwei Jahre 3.000 €, bei einer Arbeitsdauer darüber hinaus weitere 2.000 € betragen. Bei Überschreitung des Stiftungsvermögens sollen Nachverhandlungen zur Finanzierung stattfinden.
Die Stiftung wird durch eine Geschäftsstelle geleitet, die das Stiftungsvermögen verwaltet, die Anmeldungen prüft und die Leistungen auszahlt.
Bundesweit werden Anlauf- und Beratungsstellen für Betroffene eingerichtet, die die Betroffenen bei der Sachverhaltsaufklärung und Anmeldung unterstützen. Die Anlauf- und Beratungsstelle wird in Bremen durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) realisiert, das schon im ersten Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949 bis 1975“ die direkte Arbeit mit den Betroffenen wirkungsvoll und kompetent leistet. Auch eine aufsuchende Beratung ist vorgesehen.
Eine Anmeldung für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung ist in den ersten drei Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2019 möglich.

Vorgeschlagen wird, dass das Land Bremen seiner Verpflichtung, die aus der Geschichte der Heimerziehung und psychiatrischen Einrichtungen in den 50er und 60er Jahren resultiert, im Einklang mit den anderen Bundesländern nachkommt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Gesamtkosten der Stiftung setzen sich zusammen aus den Kosten

- für die Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern
- für sonstige Aufwendungen für Fachbeirat, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen u.a.
- für die Geschäftsstelle
- für wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung und
- für die individuellen Unterstützungsleistungen.

Die Stiftung wird von allen Vertragspartnern mit einem Vermögen von insgesamt 288.000.000 Euro ausgestattet.

In den alten Bundesländern tragen Bund, Länder und Kirchen jeweils ein Drittel des Stiftungskapitals.
Der quotale Anteil für das Land Bremen an den Länderkosten liegt bei 1,29769% (Königsteiner Schlüssel von 1989). In Summe belaufen sich die geschätzten Kosten für Bremen auf 651.210 €. Die bei einer Laufzeit der Stiftung von fünf Jahren von den Vertragspartnern zu zahlenden anteiligen Beträge sind zahlbar in Raten, die beim Start der Stiftung am 1.Januar 2017

- in 2017 25%
- in 2018 15 %
- in 2019 25 %
- in 2020 15% und
- in 2021 20%

ihres Anteils (100%) betragen. Für den Bremen Anteil verteilen sich die geschätzten Kosten in den Jahren 2017-2021 wie folgt:

- 2017: 162.802 €
- 2018: 97.681 €
- 2019: 162.802 €
- 2020: 97.681 €
- 2021: 130.242 €

(Für die Belastung der anderen Bundesländer siehe Tabelle in Anlage)
Die erste Rate, d.h. 162.802 € sind mit der Errichtung der Stiftung, spätestens einen Monat danach einzuzahlen. Die folgenden Raten sind bis zum 1.Juli des jeweiligen Jahres einzuzahlen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderbezogenen Auswirkungen.
Die Errichtung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ soll gewährleisten, dass ehemalige Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen, die unter Folgeschäden leiden oder die für in den vorgenannten Einrichtungen geleistete Arbeit keine Rechtsansprüche haben, materielle und immaterielle Unterstützungsleistungen erhalten können.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und der Senatskanzlei abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Inneres und dem Senator für Umwelt, Bauch und Verkehr ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 23.11.2016 dem Entwurf der Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ in der Fassung der Anlage zur Kabinettvorlage der Ministerin für Arbeit und Soziales vom 19.10.2016 zu.

2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, einschließlich der Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ zu unterzeichnen.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die vom Land Bremen zu leistenden Einzahlungen in die Stiftung im Haushalt 2017 und im Haushaltsplan 2018/19 und 2020/21 im Rahmen ihrer Ressorteckwerte sicherzustellen.

4. Der Senat beschließt die Weiterleitung der Verwaltungsvereinbarung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme der Zeichnung des Landes Bremen.

Anlagen

1. Satzung der Stiftung mit Übersicht der Schätzung der Gesamtkosten der Stiftung
2. Verwaltungsvereinbarung
3. Anteile der einzelnen Länder an den geschätzten Kosten der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Satzung
der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Vereinbarung (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung „Anerkennung und Hilfe“), beschließen die Vereinbarungspartner die Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“:

§ 1 – Name / Sitz / Errichter

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Anerkennung und Hilfe“.

Die Stiftung kann darüber hinaus auch folgenden Zusatz führen:
„Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin, wo der Lenkungsausschuss als Steuerungs- und Kontrollorgan der Stiftung tagt (vgl. § 4 Absatz 5).

(3) Errichter der nichtrechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung (im Folgenden: Stiftung) sind

a. die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: Bundesregierung),

b. die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen und die Freien Hansestädte Bremen und Hamburg (im Folgenden: Länder),

c. die Evangelische Kirche in Deutschland, vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands, vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonferenz (im Folgenden: Kirchen).

§ 2 – Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

a. die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 10 AO),

b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 1 AO),

c. die Förderung der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (im Sinne des § 53 Nummer 1 AO).

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

a. Benennung und öffentliche Anerkennung des in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und in stationären psychiatrischen Einrichtungen erlittenen Leides und Unrechts (§ 2 Absatz 2 a. und c.),

b. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (§ 2 Absatz 2 b.),

c. Vergabe von Forschungsaufträgen und zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (§ 2 Absatz 2 b.),

d. persönliche Gespräche und individuelle Anerkennung der Geschichte und Erlebnisse der Betroffenen in den Anlauf- und Beratungsstellen (§ 2 Absatz 2 a. bis c.),

e. eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro als Anerkennung des erlittenen Leides und Unrechts, sofern aus diesem Grund heute noch eine Folgewirkung besteht und daraus die persönliche Hilfebedürftigkeit resultiert (§ 2 Absatz 2 a. und c.),

f. einen pauschalen einmaligen Betrag als Ausgleich für entgangene Rentenansprüche bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von bis zu zwei Jahren in Höhe von 3.000 Euro, bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von mehr als zwei Jahren in Höhe von 5.000 Euro (§ 2 Absatz 2 a. und c.) zur Anerkennung des erlittenen Leides und Unrechts.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Errichter nach § 1 Absatz 3 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen / Rechtsstellung der Begünstigten

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Errichter die Stiftung mit Vermögen aus. Näheres ergibt sich aus Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Das Stiftungsvermögen darf nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es ist beabsichtigt, innerhalb von fünf Jahren den Stiftungszweck zu verwirklichen.

(3) Es handelt sich um freiwillige Leistungen. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4 – Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

a. drei von der Bundesregierung zu benennenden Mitgliedern,

b. drei von den Kirchen zu benennenden Mitgliedern, wobei alternierende Besetzung möglich ist,

c. drei von den Ländern zu benennenden Mitgliedern, wobei alternierende Besetzung möglich ist,

d. drei vom überregionalen Fachbeirat zu benennenden Mitgliedern.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder durch einen Vertreter der entsendenden Stelle ist zulässig. Bedienstete der Geschäftsstelle sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie bleiben im Amt, bis eine Nachfolge bestellt ist. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Die entsendende Stelle benennt für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge, wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Für die vom überregionalen Fachbeirat benannten Mitglieder gilt § 7 Absatz 2.

(3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung aus der Stiftung. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen. Angemessene Auslagen der vom überregionalen Fachbeirat benannten Mitglieder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus der Stiftung ersetzt.

(4) Den Vorsitz hat das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannte Mitglied, die Vertretung übernimmt das vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Mitglied. Der Vorsitz nimmt für den Lenkungsausschuss die Vertretung der Stiftung nach außen wahr (§ 5 Absatz 2 c.)

(5) Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, in Berlin zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Errichter dies verlangen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 – Aufgaben des Lenkungsausschusses

(1) Der Lenkungsausschuss nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle

der Stiftung für die Errichter wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten zu entscheiden und die Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Leistungsrichtlinien für die Erbringung von Leistungen festzulegen.

(2) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:

a. die Überprüfung der Mittelvergabe nach bundeseinheitlichen Maßstäben,

b. die Beschlussfassung über Härtefälle und Einzelfälle mit besonderer Bedeutung,

c. die Vertretung der Stiftung nach außen,

d. die Beschlussfassung über die von der Geschäftsstelle zu berichtenden Informationen,

e. die Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,

f. Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung der Stiftung,

g. die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes der Stiftung, die Beschlussfassung über die unterjährig bzw. überjährig vorgezogene Anforderung von Einzahlungen, die Beschlussfassung über die Verringerung bzw. Aussetzung von Einzahlungen, die Beschlussfassung zur Einleitung unverzüglicher Maßnahmen zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung bei Liquiditätsproblemen,

h. die Beschlussfassung über die Ersetzung einer unwirksamen Bestimmung und über eine Veränderung oder Ergänzung der Satzung,

i. die Beschlussfassung über das Aussteuerungskonzept der Stiftung.

§ 6 – Beschlussfassung im Lenkungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben folgendes Stimmrecht:

a. die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,

b. die von den Kirchen entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,

c. die von den Ländern entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,

d. die von dem überregionalen Fachbeirat entsandten Mitglieder haben drei Stimmen.

Die Stimmen können einzeln abgegeben werden.

(2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied oder eine anwesende Stellvertretung übertragen.

(3) Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer drei Viertel-Mehrheit aller Stimmen. Eine Entscheidung ist nur dann gültig, wenn keiner der Errich-

ter geschlossen dagegen stimmt. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung schriftlich. Beschlüsse über die Aufgaben nach § 5 Absatz 2 g. bis i. fassen ausschließlich die von den Errichtern in den Lenkungsausschuss entsandten Mitglieder. Sie fassen diese Beschlüsse einstimmig.

(4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (in Textform) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Lenkungsausschusses mit der Art und Weise der Beschlussfassung einverstanden sind. Dies gilt nicht für Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung der Stiftung (§ 5 Absatz 2 f.).

§ 7 – Fachbeirat

(1) Der überregionale Fachbeirat besteht aus bis zu neun ehrenamtlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus:

a. drei Betroffenen, die eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung aus der Stiftung erhalten können,

b. drei Interessenvertretern/innen und

c. drei Sachverständigen.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des überregionalen Fachbeirates beträgt fünf Jahre. Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger bestellt sind. Das Vorschlagsrecht für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats üben die Errichter aus. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales.

(3) Der überregionale Fachbeirat trifft sich bei Bedarf, höchstens viermal jährlich.

(4) Der überregionale Fachbeirat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit seinen Vorsitz und dessen Vertretung. Er entsendet seinen Vorsitz, dessen Vertretung und ein weiteres aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewähltes Mitglied in den Lenkungsausschuss.

(5) Die Mitglieder des überregionalen Fachbeirats erhalten keine Aufwandsentschädigung. Angemessene Auslagen, die den Mitgliedern durch die Sitzungen des Fachbeirates entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Stiftungsvermögen ersetzt. Für die ehrenamtliche Arbeit der in den Lenkungsausschuss entsandten Mitglieder gilt § 4 Absatz 3 Satz 3.

(6) Eine zentrale Aufgabe des überregionalen Fachbeirats ist es, den Lenkungsausschuss zu Einzel- und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Stiftung fachlich zu beraten und die Anlauf- und Beratungsstellen mit seinem Expertenwissen zu unterstützen.

(7) Der überregionale Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen

(1) Die Länder errichten regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen.

(2) Zu den Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstellen gehören insbesondere:

a. mit den Betroffenen (ggf. aufsuchend vor Ort) Gespräche zu führen, sie bei der individuellen Aufarbeitung des während der Unterbringung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen erlittenen Leids und Unrechts zu unterstützen, sie bis zum Abschluss des Verfahrens qualifiziert zu beraten und bei der Anmeldung auch durch Hilfe bei der Recherche nach Unterlagen und Akten behilflich zu sein,

b. sie im Hinblick auf die Angebote und Leistungen der Regelsysteme und anderer Hilfesysteme zu beraten,

c. die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu prüfen (Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung),

d. die Glaubhaftmachung zu beurteilen (Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung),

e. über die Zugangsvoraussetzungen und die Glaubhaftmachung zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren,

f. der Geschäftsstelle monatlich die Anzahl der Vorsprachen, die Anzahl der vereinbarten Beratungsgespräche und die Anzahl der Anmeldungen sowie weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Informationen mitzuteilen,

g. an regelmäßigen Erfahrungsaustauschen mit anderen Anlauf- und Beratungsstellen teilzunehmen,

h. die Kommunikation mit den Betroffenen zu führen.

§ 9 – Geschäftsstelle

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet die Stiftungsverwaltung zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.

(2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes auszuzahlen. Ferner soll sie den Kontakt und Austausch mit den Anlauf- und Beratungsstellen pflegen sowie Hinweise zu einer möglichst bundeseinheitlichen Beratungspraxis geben.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

a. die Verwaltung der Stiftung,

b. die Auszahlung der Unterstützungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,

c. die Prüfung der von den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen bearbeiteten und positiv entschiedenen Anmeldungen auf Schlüssigkeit und die Entscheidung über die Mittelvergabe nach bundeseinheitlichen Maßstäben,

d. die Erstellung eines jährlichen Berichts mit einer Vermögensübersicht in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zur Vorlage im Lenkungsausschuss,

e. die Erstellung von Quartalsberichten über die Liquidität der Stiftung für das laufende Jahr sowie eines Berichts zur Liquiditätsbedarfseinschätzung für das folgende Jahr zur Vorlage im Lenkungsausschuss,

f. die Erstellung von monatlichen Berichten über die Anzahl der Vorsprachen, die Anzahl der vereinbarten Beratungsgespräche und die Anzahl der Anmeldungen bei den Anlauf- und Beratungsstellen und die vom Lenkungsausschuss beschlossenen Informationen zur Vorlage im Lenkungsausschuss (§ 5 Absatz 2 d.),

g. die Organisation regelmäßiger Erfahrungsaustausche der Anlauf- und Beratungsstellen (§ 8 Absatz 2 g.),

h. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,

i. die Erstellung von Vorlagen zu den jeweiligen Sitzungen des Lenkungsausschusses,

j. die rechtliche Vertretung in Gerichtsverfahren.

(3) Der Geschäftsstelle können weitere administrative Aufgaben durch den Lenkungsausschuss übertragen werden.

(4) Der Bundesrechnungshof prüft gemäß § 93 BHO die Geschäftsstelle der Stiftung. Im Rahmen dieser Prüfung darf die Geschäftsstelle Unterlagen der Anlauf- und Beratungsstellen anfordern.

(5) Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Anrechnung von Leistungen

(1) Im Einzelfall an Betroffene zu demselben Zweck von den Kirchen gezahlte Leistungen werden auf den gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zu leistenden Anteil der Kirchen angerechnet. Dies sind keine Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung an die Errichter im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2.

(2) Die Anrechnung erfolgt jährlich auf die nächste Rate der Kirchen.

§ 11 – Beendigung der Stiftung

(1) Die Stiftung endet mit Verwirklichung der Stiftungszwecke voraussichtlich in fünf Jahren. Die Errichter können vorher auf Empfehlung des Lenkungsausschusses die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Stiftungsziele und -zwecke dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung anteilig entsprechend der gemäß Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung eingezahlten Beiträge an die Errichter gemäß § 1 Absatz 3, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die in § 1 Absatz 3 genannten Personen erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Die Abwicklung der Stiftung führt die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eigenständig durch. Die hierfür entstehenden Kosten tragen die Errichter zu gleichen Teilen.

§ 12 – Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt in Kraft mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch die Vereinbarungspartner.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die von den Errichtern in den Lenkungsausschuss entsandten Vertreter werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform.

Stand vom 19.10.2016

Verwaltungsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden kurz „Bund“ genannt),

vertreten durch
die Bundesministerin für Arbeit und Soziales,

und

die Länder
Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Berlin, vertreten durch […],
Brandenburg, vertreten durch […],
Hessen, vertreten durch […],
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch […],
Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch […],
Rheinland-Pfalz, vertreten durch […],
Saarland, vertreten durch […],
Sachsen-Anhalt, vertreten durch […],
Schleswig-Holstein, vertreten durch […]
sowie **die Freistaaten**
Bayern, vertreten durch […],
Sachsen, vertreten durch […] und
Thüringen, vertreten durch […]
und **die Freien Hansestädte**
Bremen, vertreten durch […] und
Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

(im Folgenden kurz „Länder“ genannt)

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

und

die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,
vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonferenz

(im Folgenden kurz „Kirchen“ genannt)

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben:

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 entschieden, dass Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, Unterstützung erhalten sollen. Die Bundesregierung hat diesen Beschluss aufgegriffen und gemeinsam mit Ländern und Kirchen nach Lösungswegen gesucht.

Für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben, gibt es bisher kein Hilfesystem wie für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützungsleistungen aus den beiden Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (im Folgenden: Fonds „Heimerziehung“) erhalten können. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16. Juni 2016 für Bund und Länder entschieden, dass aus Respekt gegenüber dem Schicksal der Betroffenen und aus Gründen der Gleichbehandlung in gemeinsamer Verantwortung des Bundes und der Länder gemeinsam mit den Kirchen ein unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personengruppen vergleichbares Hilfesystem geschaffen werden soll.

Das Hilfesystem soll in Ergänzung der gesetzlichen Sozialleistungssysteme dazu dienen, das erlittene Leid und Unrecht der Betroffenen anzuerkennen und die Betroffenen bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Ziel ist es, die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse öffentlich anzuerkennen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und das den Betroffenen widerfahrene Leid und Unrecht durch Gespräche individuell anzuerkennen. Weiterhin sollen Betroffene, bei denen aufgrund erlittenen Leids und erlebten Unrechts während der Unterbringung heute noch eine Folgewirkung besteht, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden. Ferner soll die Erwägung Berücksichtigung finden, dass Ansprüche Betroffener gegen die am Unrecht beteiligten Institutionen oder Personen heute nur schwer oder gar nicht mehr durchsetzbar sind.

Artikel 1 - Rechtsform, Träger, Name

(1) Die Vereinbarungspartner errichten zur Erfüllung der in der Präambel und der Satzung der Stiftung genannten Ziele und Zwecke eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung, die die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Sie beabsichtigen, die Ziele und Zwecke der Stiftung innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

(2) Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vertreten durch die Geschäftsstelle, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Einzelfragen der Stiftung in Gerichtsverfahren vertritt.

(3) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Die Stiftung kann darüber hinaus auch den Zusatz „Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bun-

desrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben“ haben.

(4) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 2 - Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen

(1) Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung nach Maßgabe der folgenden Absätze richten sich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und

a. bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund erlittenen Leids und Unrechts während der Unterbringung vorliegt und / oder

b. die während der Unterbringung dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und deren Rentenansprüche sich aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge gemindert haben.

(2) Die Stiftung sieht drei wesentliche Elemente von Anerkennungsleistungen vor.

a. Das Leid und Unrecht wird benannt und öffentlich anerkannt; damit soll es die von den Betroffenen eingeforderte gesellschaftliche Beachtung finden.

b. Die damaligen Geschehnisse werden wissenschaftlich aufgearbeitet. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten auch in der Gesellschaft geleistet; das erlebte Leid und Unrecht in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen wird öffentlich sichtbar. Missstände der Vergangenheit werden aufgedeckt und möglichst weitere Lehren für die Zukunft gezogen.

c. Das von den Betroffenen erlittene Leid und erlebte Unrecht soll durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen individuell anerkannt werden.

(3) Als Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen[1] zum selbstbestimmten Einsatz erhalten Betroffene:

---

[1] Protokollnotiz:
(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass bei Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Berücksichtigung der Unterstützungsleistungen der Stiftung als Einkommen im Sinne des § 11 a Absatz 5 SGB II bzw. § 84 Absatz 2 SGB XII sowie als Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 3 Ziffer 6 SGB II bzw. § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII eine besondere Härte bedeuten würde und grob unbillig wäre. Eine Berücksichtigung soll deshalb unterbleiben. Bund und Länder tragen dafür Sorge, dass diese Auffassung in ihrem Zuständigkeitsbereich berücksichtigt wird und Anwendung findet.
(2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Unpfändbarkeit von zweckgebundenen Ansprüchen (Urteil des BGH vom 22. Mai 2014, Az: IX ZB 72/12) auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung Anwendung findet. Eine Auszahlung der Unterstützungsleistungen, die ausschließlich freiwillig und personenbezogen ausgezahlt werden, an Dritte oder Gläubiger würde den Zweck und Leistungsinhalt grundlegend verändern.

a. eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro, sofern sie glaubhaft machen, in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder in einer stationären psychiatrischen Einrichtung Leid und Unrecht erfahren zu haben und heute noch eine Folgewirkung zu haben,

b. einen pauschalen einmaligen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche, sofern sie glaubhaft machen, dass sie dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge vorliegt. Die Rentenersatzleistung beträgt 3.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von bis zu zwei Jahren und 5.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von mehr als zwei Jahren. Das Fehlen der Sozialversicherungsbeiträge ist glaubhaft zu machen, insbesondere durch Nachweis einer Lücke im Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung.

(4) Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen aus der Stiftung sollen nur Betroffene erhalten, die keine Forderungen aufgrund der Heimunterbringung, einschließlich der Ansprüche wegen Rentenminderung gegen die öffentliche Hand und die Kirchen sowie ihre Ordensgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände, einschließlich deren Mitglieder und Einrichtungen, geltend machen. Dies soll auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung umfassen. Auszahlungen sind grundsätzlich auch möglich, wenn ein solcher Verzicht nicht erfolgt.

(5) Die Leistungen erfolgen auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Artikel 3 - Verhältnis der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen zu vergleichbaren Leistungen

(1) Haben Betroffene Leistungen aus den Fonds „Heimerziehung“, d. h. dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und/oder „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ oder aus dem Ergänzenden Hilfesystem, d. h. dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ (FSM) oder dem „EHS - institutioneller Bereich“, erhalten, sind die materiellen Hilfen (Sachleistungen) dieser Hilfesysteme abschließend. Betroffene, die keine Rentenersatzleistungen aus einem der Fonds „Heimerziehung“ erhalten haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) eine Rentenersatzleistung aus der Stiftung erhalten. Eine Rentenersatzleistung der Fonds „Heimerziehung“ von weniger als 3.000 Euro für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) auf bis zu 3.000 Euro aufgestockt werden. Eine Rentenersatzleistung der Fonds „Heimerziehung“ von weniger als 5.000 Euro für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) auf bis zu 5.000 Euro aufgestockt werden[2].

[2] Protokollnotiz:
Nach dem Willen der Vereinbarungspartner sollen die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung abschließend sein.

(2) Im Einzelfall an Betroffene zu demselben Zweck von den Kirchen gezahlte Leistungen werden auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung angerechnet.

Artikel 4 – Finanzierung und Kostentragung

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 288.000.000 Euro aus. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.

(2) Aus dem Stiftungsvermögen sind die Kosten für die Anerkennung (öffentliche Anerkennung, Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung und individuelle Anerkennung durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen), die Kosten für die Unterstützungsleistungen, die Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen, die Kosten für die Geschäftsstelle sowie die sonstigen Aufwendungen zu finanzieren.

(3) Das Stiftungsvermögen wird wie folgt verwendet und wie folgt von den Vereinbarungspartnern finanziell getragen:

a. Für die öffentliche Anerkennung werden 260.000 Euro und für die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt.
Diese Kosten tragen der Bund, die Länder und die Kirchen je zu einem Drittel.

b. Für die Unterstützungsleistungen werden 244.105.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 123.320.000 Euro für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) und 120.785.000 Euro für das Gebiet der ehemaligen DDR. Diese Kosten tragen:

   aa. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) der Bund, die westdeutschen Länder und die Kirchen je zu einem Drittel,

   bb. auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bund zu sieben Zwölftel, die ostdeutschen Länder zu einem Drittel und die Kirchen zu einem Zwölftel.

c. Für die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen werden 27.679.304 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

   aa. 75 Prozent dieser Kosten tragen:

      aaa. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) der Bund, die westdeutschen Länder und die Kirchen je zu einem Drittel,

      bbb. auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bund zu sieben Zwölftel, die ostdeutschen Länder zu einem Drittel und die Kirchen zu einem Zwölftel.

   bb. 25 Prozent dieser Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

d. Für die Kosten der Geschäftsstelle werden 13.547.696 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt. Diese Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

e. Für die sonstigen Aufwendungen werden 1.408.000 Euro (siehe Anlage 1) im Stiftungsvermögen vorgehalten. Die sonstigen Aufwendungen tragen Bund, Länder und Kirchen je zu einem Drittel.

(4) Vorbereitungskosten, die unmittelbar mit der Errichtung der Geschäftsstelle und der Anlauf- und Beratungsstellen im Zusammenhang stehen und vor der Errichtung der Stiftung am 1. Januar 2017 zahlungswirksam werden, werden durch die Stiftung erstattet. Zu den Vorbereitungskosten gehören nicht Kosten, die den Vereinbarungspartnern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Errichtung der Stiftung entstehen.

(5) Die Anteile der einzelnen Länder an den Kosten werden in den westdeutschen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel (1989) bzw. in den ostdeutschen Ländern nach den Einwohnerzahlen (Stand 31.12.1991) ermittelt; das Nähere dazu ist Anlage 2 zu entnehmen.

(6) Nach Artikel 3 Absatz 2 anrechenbare Leistungen werden auf den gemäß Absatz 3 zu leistenden Anteil der Kirchen angerechnet. Einzelheiten regelt die Satzung.

(7) Die bei einer Laufzeit von fünf Jahren von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Beträge sind zahlbar in Raten, die bei einem Start der Stiftung am 1. Januar 2017:

a. in 2017 25 %,

b. in 2018 15 %,

c. in 2019 25 %,

d. in 2020 15 %,

e. in 2021 20 %,

ihres Anteils (100 %) betragen.

(8) Die erste Rate ist mit Errichtung der Stiftung, spätestens jedoch einen Monat danach, einzuzahlen. Die folgenden Raten sind bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzuzahlen. Es steht den Vereinbarungspartnern frei, ihre Raten gemäß Absatz 7 auch früher in das Stiftungsvermögen einzuzahlen. Die Geschäftsstelle kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses unterjährig bzw. überjährig bedarfsgerecht Einzahlungen anfordern oder Einzahlungen verringern bzw. aussetzen. Vorzeitige Einzahlungen im Sinne von Satz 3 und unterjährige bzw. überjährige Einzahlungen nach Satz 4 werden mit den Einzahlungsverpflichtungen für die Folgejahre verrechnet; Entsprechendes gilt für verringerte oder ausgesetzte Einzahlungen.

(9) Die Geschäftsstelle legt dem Lenkungsausschuss Quartalsberichte über die Liquidität der Stiftung für das laufende Jahr vor. Darüber hinaus legt die Geschäftsstelle bis zum 30. September jeden Jahres dem Lenkungsausschuss auf Basis der bis Mitte September erfolgten Zahlungen eine Liquiditätsbedarfseinschätzung für das folgende Jahr vor. Die Geschäftsstelle informiert den Lenkungsausschuss unverzüglich über Liquiditätsprobleme der Stiftung. Die Ver-

einbarungspartner verpflichten sich, auf Beschluss des Lenkungsausschusses unverzüglich Maßnahmen zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen des vorhandenen Stiftungsvermögens einzuleiten.

(10) Sollte sich während der Laufzeit der Stiftung herausstellen, dass das Stiftungsvermögen nach Absatz 1 nicht ausreicht, verpflichten sich die Vereinbarungspartner in Verhandlungen zu treten, um das Stiftungsvermögen unter Zugrundelegung der Regelungen in Absatz 3 anzupassen (unter Haushaltsvorbehalt).

(11) Nicht verbrauchte Mittel sind nach Abwicklung der Stiftung entsprechend der in Absatz 3 genannten Anteile zurückzuzahlen.

(12) Diese Vereinbarung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Artikel 5 - Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung für die Vereinbarungspartner wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten zu entscheiden und die Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Leistungsrichtlinien für die Erbringung von Leistungen festzulegen.

(2) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 6 - Regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen

(1) Die Länder errichten bis spätestens zum 1. April 2017 regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen. Sie werden möglichst zentral eingerichtet; eine Kooperation zwischen Ländern ist möglich. Eine örtliche Organisation erfolgt nicht.

(2) Die unter der Aufsicht der Länder stehenden regionalen qualifizierten Anlauf- und Beratungsstellen sollen grundsätzlich unabhängig von Trägern sein, die selbst Träger von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen sind. Ausgenommen sind Kommunalverbände.

(3) Jede Anlauf- und Beratungsstelle soll mindestens zwei Mitarbeiter/innen haben.

(4) Eine zentrale Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstellen ist es, Betroffene zu beraten, sie bei dem Prozess der persönlichen Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte zu begleiten, ihnen ein Gespräch anzubieten und sie bei der Anmeldung zu unterstützen. Die Beratung erfolgt auch aufsuchend.

(5) Zuständig ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes, in dem die Betroffenen zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Wohnortprinzip). Länder mit mehreren Anlauf- und Beratungsstellen bestimmen die Kriterien für die landesinterne Zuständigkeitsverteilung.

(6) Für Betroffene, die zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, auf dessen Gebiet die stati-

onäre Einrichtung der Behindertenhilfe oder stationäre psychiatrische Einrichtung ihren Sitz hat bzw. hatte. Für Betroffene, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen in mehreren Ländern Leid und Unrecht erfahren haben, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, auf dessen Gebiet die letzte Einrichtung ihren Sitz hat bzw. hatte (Einrichtungsprinzip).

(7) Die Aufgaben einer Anlauf- und Beratungsstelle können auch durch eine vom Land beauftragte Stelle wahrgenommen werden. Die Aufsicht hat das beauftragende Land sicherzustellen. Bei der Beauftragung gilt das Verwaltungs- und Haushaltsrecht des jeweiligen Landes

(8) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 7 – Geschäftsstelle

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet die Stiftungsverwaltung zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.

(2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen zu verwalten und die Leistungen nach Maßgabe der Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes zu erbringen. Ferner soll sie den Kontakt und Austausch mit den Anlauf- und Beratungsstellen pflegen sowie Hinweise zu einer möglichst bundeseinheitlichen Beratungspraxis geben.

(3) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 8 – Fachbeirat

(1) Ein überregionaler Fachbeirat aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Betroffene, Interessenvertreter/innen und Sachverständige) unterstützt die Stiftung.

(2) Eine zentrale Aufgabe des überregionalen Fachbeirats ist es, den Lenkungsausschuss fachlich zu beraten und die Anlauf- und Beratungsstellen mit seinem Expertenwissen zu unterstützen.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats üben die Vereinbarungspartner aus. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales.

(4) Die Länder können bei den Anlauf- und Beratungsstellen einen regionalen Fachbeirat bilden, der mit örtlicher Sachkenntnis die Anlauf- und Beratungsstellen zu Einzelfragen berät.

(5) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 9 - Laufzeit und Anmeldefrist

(1) Die Stiftung wird zum 1. Januar 2017 errichtet. Die Vereinbarungspartner beabsichtigen, den Zweck innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

(2) Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Errichtung der Stiftung innerhalb von drei Jahren, somit bis zum 31. Dezember 2019, schriftlich anmelden. Solange in einem Land keine zuständige regionale Anlauf- und Beratungsstelle errichtet bzw. benannt ist, können sich die Betroffenen an die für die Unterzeichnung zuständige oberste Landesbehörde oder die von der obersten Landesbehörde gemäß Artikel 6 Absatz 7 beauftragte Stelle wenden.

Artikel 10 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert, verändert oder aufgehoben wird.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallen Regelung am ehesten entspricht.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

…….. ……..
Ort/Datum Unterschriften Vereinbarungspartner

Anlage 1

Übersicht der Schätzung der Gesamtkosten der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"

	2014	2015	2016	1. Phase 2017	2. Phase 2018	3. Phase 2019	4. Phase 2020	5. Phase 2021	2022	Gesamt
Schätzung der Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen										
Kosten für die Leistungen zur Beratung und für die Vermittlung der Leistungen insgesamt										
Personalkosten										
Gehälter (AG-Brutto)				4.335.408 €	4.552.178 €	4.779.787 €	5.018.777 €	5.269.716 €		**23.955.866 €**
Kosten für Assistenzbedarf										
z.B. Dolmetscher und weiterer Assistenzbedarf				25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €		**125.000 €**
Reisekosten										
Reisekosten der A+B-Stellen für die aufsuchende Beratung				320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €		**1.600.000 €**
Sachkosten										
Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungsgegenstände, Software, Wartung, Mieten, Aus- und Fortbildung, Dienstleistungen durch Dritte, vermischte und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben) und für Investitionen (kleine Um- und Erweiterungsbauten) in Anwendung der Sachkostenansätze des BMF (Stand: 11. Mai 2016)				328.440 €	344.862 €	362.105 €	380.210 €	399.221 €		**1.814.838 €**
Mobiliar/Hardware				183.600 €	- €	- €	- €	- €		**183.600 €**
				5.192.448 €	**5.242.040 €**	**5.486.892 €**	**5.743.987 €**	**6.013.936 €**		**27.679.304 €**
Schätzung der sonstigen Aufwendungen										
z. B. Kosten für Fachbeirat, Öffentlichkeitsarbeit, Machbarkeitsstudie, Veranstaltungen, Vorbereitungskosten	158.000,00 €	172.000,00 €	231.000,00 €	159.000,00 €	118.000,00 €	124.000,00 €	113.000,00 €	113.000,00 €	220.000,00 €	**1.408.000 €**
	158.000 €	172.000 €	231.000 €	159.000 €	118.000 €	124.000 €	113.000 €	113.000 €	220.000 €	**1.408.000 €**
Schätzung der Kosten für die Geschäftsstelle										
Personalkosten										
Gehälter in Anwendung der Personalkostenansätze des BMF (Stand: 11. Mai 2016)				766.771 €	2.367.887 €	2.829.612 €	2.971.092 €	3.119.647 €		**12.055.008 €**
Sachkosten										
Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungsgegenstände, Software, Wartung, Mieten, Aus- und Fortbildung, Dienstleistungen durch Dritte, vermischte und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben) und für Investitionen (kleine Um- und Erweiterungsbauten) in Anwendung der Sachkostenansätze des BMF (Stand: 11. Mai 2016)				348.972 €	159.390 €	183.540 €	192.736 €	202.350 €		**1.086.988 €**
Info-Hotline für allgemeine Anfragen von Betroffenen				103.900 €	99.600 €	99.600 €				**303.100 €**
Mobiliar/Hardware				29.700 €	59.400 €	13.500 €	- €	- €		**102.600 €**
				1.249.343 €	2.686.277 €	3.126.252 €	3.163.828 €	3.321.997 €		**13.547.696 €**
Kosten für wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung										
Wissenschaftliche Aufarbeitung				200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €		**1.000.000 €**
Öffentliche Anerkennung				65.000 €	130.000 €	65.000 €	- €	- €		**260.000 €**
				265.000,00 €	330.000,00 €	265.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €		**1.260.000 €**

Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen, Geschäftsstelle, wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung sowie die sonstigen Aufwendungen insgesamt	**43.895.000 €**

Schätzung der Kosten für die Unterstützungsleistungen	BRD	DDR	Insgesamt
Schätzung der Anzahl der Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben (Geschätzte Werte aus dem Abschlussbericht von Herrn Dr. Jungmann vom Februar 2016, unter Berücksichtigung der Mortalitätsrate)			
Insgesamt (Pauschale Geldleistung)	48.840	48.260	**97.100**
davon mit erheblichem Arbeitseinsatz (zuzüglich Rentenersatzleistung)	10.742	9.758	**20.500**
Schätzung der möglichen Anzahl von Anmeldungen Betroffener für Unterstützungsleistungen der Stiftung bei Annahme einer Anmeldequote von 25 Prozent			
Insgesamt (Pauschale Geldleistung)	12.210	12.065	**24.275**
davon mit erheblichem Arbeitseinsatz (zuzüglich Rentenersatzleistung)	2.686	2.440	**5.126**
Schätzung der Kosten für die Unterstützungsleistungen			
Kosten für die pauschale Geldleistung (Anzahl der Anmeldungen x 9.000 €)	109.890.000 €	108.585.000 €	**218.475.000 €**
Kosten für die Rentenersatzleistung (Anzahl der Anmeldungen x 5.000 €)	13.430.000 €	12.200.000 €	**25.630.000 €**
Insgesamt	**123.320.000 €**	**120.785.000 €**	**244.105.000 €**

Anteile von Bund, Ländern und Kirchen an den geschätzten Kosten der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"

			Bund		Länder		Kirchen	
Unterstützungsleistungen								
		244.105.000 €						
	BRD	**123.320.000 €**	1/3	41.106.667 €	1/3	41.106.667 €	1/3	41.106.667 €
	DDR	**120.785.000 €**	7/12	70.457.917 €	1/3	40.261.667 €	1/12	10.065.417 €
Anlauf- und Beratungsstellen								
		27.679.304 €						
Leistungen zur Beratung (75 %)		**20.759.478 €**						
	BRD	10.442.018 €	1/3	3.480.673 €	1/3	3.480.673 €	1/3	3.480.673 €
	DDR	10.317.461 €	7/12	6.018.519 €	1/3	3.439.154 €	1/12	859.788 €
Vermittlung der Leistungen (25 %)		**6.919.826 €**	1/2	3.459.913 €	1/2	3.459.913 €		
Sonstige Aufwendungen								
		1.408.000 €	1/3	469.333 €	1/3	469.333 €	1/3	469.333 €
Geschäftsstelle								
		13.547.696 €	1/2	6.773.848 €	1/2	6.773.848 €		
Wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung								
		1.260.000 €	1/3	420.000 €	1/3	420.000 €	1/3	420.000 €
		288.000.000 €	46%	**132.186.869 €**	35%	**99.411.254 €**	20%	**56.401.878 €**

Bemerkung:

Die Kosten lassen sich zum jetztigen Zeitpunkt überwiegend nur überschlägig schätzen: einige Kostenfaktoren sind z.B. von den zu erwartenden Fallzahlen und dem Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung aufgrund der Personenkreise abhängig.

Anlage 2

Anteile der einzelnen Länder an den geschätzten Kosten der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"

					Anlauf- und Beratungsstellen											
	Prozentanteil Königsteiner Schlüssel 1989	Prozentanteil Einwohnerzahl neue Bundesländer (31.12.1991)	Unterstützungsleistungen		Leistungen zur Beratung		Vermittlung der Leistungen		Sonstige Aufwendungen		Geschäftsstelle		Wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung		GESAMTKOSTEN DER LÄNDER	
	BRD	DDR	BRD 41.106.667	DDR 40.261.667	BRD 3.480.673	DDR 3.439.154	BRD 1.740.336 €	DDR 1.719.577 €	BRD 236.075 €	DDR 233.259 €	BRD 3.407.246 €	DDR 3.366.602 €	BRD 211.260 €	DDR 208.740 €	BRD	DDR
Berlin	2,79509%	8,11000%	1.148.968	3.265.221 €	97.288 €	278.915 €	48.644 €	139.458 €	6.598 €	18.917 €	95.236 €	273.031 €	5.905 €	16.929 €	**1.402.639 €**	**3.992.472 €**
Baden-Württemberg	15,39912%		6.330.065		535.993 €		267.996 €		36.353 €		524.686 €		32.532 €		**7.727.626 €**	
Bayern	18,05442%		7.421.570		628.415 €		314.208 €		42.622 €		615.158 €		38.142 €		**9.060.115 €**	
Bremen	1,29769%		533.437		45.168 €		22.584 €		3.064 €		44.215 €		2.741 €		**651.210 €**	
Hessen	9,19124%		3.778.212		319.917 €		159.958 €		21.698 €		313.168 €		19.417 €		**4.612.372 €**	
Hamburg	3,16602%		1.301.445		110.199 €		55.099 €		7.474 €		107.874 €		6.689 €		**1.588.780 €**	
Niedersachsen	11,26988%		4.632.672		392.268 €		196.134 €		26.605 €		383.992 €		23.809 €		**5.655.480 €**	
Nordrhein-Westfalen	27,19143%		11.177.490		946.445 €		473.222 €		64.192 €		926.479 €		57.445 €		**13.645.273 €**	
Rheinland-Pfalz	5,77576%		2.374.222		201.035 €		100.518 €		13.635 €		196.794 €		12.202 €		**2.898.407 €**	
Schleswig Holstein	4,14800%		1.705.105		144.378 €		72.189 €		9.792 €		141.333 €		8.763 €		**2.081.560 €**	
Saarland	1,71135%		703.479		59.566 €		29.783 €		4.040 €		58.310 €		3.615 €		**858.794 €**	
Brandenburg		16,10000%		6.482.128 €		553.704 €		276.852 €		37.555 €		542.023 €		33.607 €		**7.925.869 €**
Mecklenburg-Vorpommern		11,98000%		4.823.348 €		412.011 €		206.005 €		27.944 €		403.319 €		25.007 €		**5.897.634 €**
Sachsen		29,63000%		11.929.532 €		1.019.021 €		509.511 €		69.115 €		997.524 €		61.850 €		**14.586.552 €**
Sachsen-Anhalt		17,88000%		7.198.786 €		614.921 €		307.460 €		41.707 €		601.949 €		37.323 €		**8.802.145 €**
Thüringen		16,30000%		6.562.652 €		560.582 €		280.291 €		38.021 €		548.756 €		34.025 €		**8.024.327 €**
	100%	100%	41.106.667	40.261.667 €	3.480.673 €	3.439.154 €	1.740.336 €	1.719.577 €	236.075 €	233.259 €	3.407.246 €	3.366.602 €	211.260 €	208.740 €	50.182.256 €	49.228.998 €

99.411.254 €

Bemerkung:

Die Kosten lassen sich zum jetztigen Zeitpunkt überwiegend nur überschlägig schätzen: einige Kostenfaktoren sind z.B. von den zu erwartenden Fallzahlen und dem Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung aufgrund der Personenkreise abhängig.